

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 11. Mai 2024 • 31. Jahrgang • Nummer 3/2024

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) am 09. Juni 2024

Seite 1

2. Wahlen am 09. Juni 2024 in der Stadt Prenzlau – Wahlbekanntmachung

Seite 3

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) am 09. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen (Kreistag, Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte) wird in der Zeit vom

20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024

– während der folgenden Öffnungszeiten –

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 13.00 Uhr

in der Stadt Prenzlau, Einwohnermeldeamt, Zimmer 002, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann zu den o. g. Öffnungszeiten in der Zeit vom **20. bis 24. Mai 2024**, spätestens jedoch am **24. Mai 2024** bis 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

Stadt Prenzlau
Einwohnermeldewesen, Zimmer 002
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. In dieser ist vermerkt, für welche Wahlen Sie wahlberechtigt sind.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein zur Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Uckermark oder durch Briefwahl wählen. Wer einen Wahlschein zu den Kommunalwahlen hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes – zur Kreistagswahl im Wahlkreis 2 des Landkreises Uckermark, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Prenzlau bzw. den Ortsbeiratswahlen im jeweiligen Ortsteil – oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die Europawahl

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024

für die Kommunalwahlen

nach § 15 Abs. 1 Kommunalwahlverordnung bis zum 25.05.2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Prenzlau mündlich, schriftlich oder elektronisch (buergerservice@prenzlau.de) beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhält jeder Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die **Kommunalwahlen** erhält jeder Wahlberechtigte

- einen amtlichen cremefarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen cremefarbenen Stimmzettelumschlag für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen, freigemachten gelben Wahlbriefumschlag mit der Bezeichnung der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- ggf. einen fliederfarbenen Stimmzettel für die Wahl zum Ortsbeirat
- einen hellgrauen Stimmzettelumschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und ggf. zum Ortsbeirat
- einen amtlichen, freigemachten hellgrünen Wahlbriefumschlag mit der Bezeichnung der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und ggf. zum Ortsbeirat.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er auch die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die verschlossenen amtlichen Wahlbriefe mit Stimmzettelumschlag, Stimmzettel/n und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Wahlbriefen angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Wahlen am 09. Juni 2024 in der Stadt Prenzlau Wahlbekanntmachung

A)

- Am Sonntag, dem **09. Juni 2024**, finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl** zum Europäischen Parlament und im Land Brandenburg die Kommunalwahlen statt.

Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Stadt Prenzlau ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt wurden, sind Wahlbezirk und Wahllokal angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählt. Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigungskarte und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
- Für den Fall, dass Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, bei der Wahlbehörde bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

Barrierefreie Wahllokale sind:

WL 1	Verwaltungsgebäude UDG mbH Prenzlau Franz-Wienholz-Straße 25a
WL 4 und 5	Ph.-Hackert-Schule Prenzlau Georg-Dreke-Ring 58
WL 6 und 7	Scherpf-Gymnasium – Schulteil II Prenzlau Seeweg 6
WL 8	Dominikanerkloster – Waschhaus Prenzlau Uckerwiek 813
WL 9	Dominikanerkloster – Kleinkunstsaal Prenzlau Uckerwiek 813
WL 12	Kita Geschwister Scholl Prenzlau Mauerstraße 8
WL 13 und 14	Pestalozzischule – Turnhalle Prenzlau Winterfeldtstraße 44
WL 15	Gesamtschule „C.-F. Grabow“ Prenzlau Berliner Straße 29

WL 21	Gemeindezentrum OT Klinkow Am Quillow 42 a
WL 22	Gemeindezentrum OT Schönwerder Dorfstraße 39 a

Die Briefwahlvorstände zur Wahl des Europäischen Parlaments und der Stadtverordnetenversammlung für das Stadtgebiet Prenzlau treten am 09.06.2024 um 15.00 Uhr zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Rathaus der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau (Haus 1, Raum 204; Haus 2, Raum 100 und Haus 3, Raum 208) zusammen.

B) Für die Wahlen gelten folgende Regelungen:

Die Wahlen zum Europäischen Parlament, des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung sind miteinander verbunden, sie finden gleichzeitig statt. In den Ortsteilen Alexanderhof, Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder und Seelübbe wird zusätzlich der Ortsbeirat gewählt.

Insbesondere weise ich darauf hin, dass

- jeder Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme hat, jeder Wähler bei der Wahl zur Vertretung des Landkreises, zur Vertretung der Stadt und des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen hat,
- die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten werden. Für jede Wahl wird mit einem amtlichen Stimmzettel gewählt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - für die Wahl zum Europäischen Parlament **weiße** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - für die Wahl zum Kreistag: **cremefarbene** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung: **hellblaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - für die Wahl des Ortsbeirates: **fliederfarbene** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung enthält,
- der jeweilige Stimmzettel für die Kommunalwahlen, der die im Wahlgebiet oder Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
- der Wähler bei der Wahl zum Europäischen Parlament seine Stimme in der Weise abgibt, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,

- 4.2 der Wähler bei der Wahl der Vertretung des Landkreises, zur Vertretung der Stadt und ggf. des Ortsbeirats
- a) die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen muss,
 - b) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben kann,
 - c) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben kann, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
 - d) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben kann,
5. der Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen hat,
6. die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben kann,
- 7.1 bei der Wahl zum Europäischen Parlament, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, im beliebigen Wahlraum des Landkreises Uckermark oder durch Briefwahl wählen,
- 7.2 bei den Kommunalwahlen, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes bzw. Wahlkreises – zur Kreistagswahl im Wahlkreis 2 des Landkreises Uckermark, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Prenzlau bzw. den Ortsbeiratswahlen im jeweiligen Ortsteil – oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und Merkblätter für die Briefwahl beschaffen und die Wahlbriefe mit den/dem Stimmzetteln/Stimmzettel und dem/die unterschriebenen Wahlschein/Wahlscheine so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den/die Wahlschein/e und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

C) Sonstige Hinweise

1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der **Briefwahl**
 - a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
 - b) für die Wahl zum Kreistag
 - c) für die Gemeindewahlen (Wahl zur Stadtverordnetenversammlung/Ortsbeiratswahl)jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden sind.
2. **Die Wahlhandlung und die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Ende der Wahlzeit in den Wahllokalen sind öffentlich.** Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
3. **Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.** Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Prenzlau, 22.04.2024

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.